

Kurztitel

Geschäftsordnung des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 255/2002

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.06.2002

Außerkrafttretensdatum

13.05.2008

Text

**Geschäftsordnung des Rates für Fragen der österreichischen
Integrations- und Außenpolitik
Einberufung**

§ 1. (1) Der Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (im Folgenden: Rat) ist vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten einzuberufen.

(2) Drei Mitglieder des Rates können schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung die Einberufung des Rates verlangen.